

Ehrenordnung



§ 1 Grundsatz

1. Für besondere Verdienste um den Verein und der Verwirklichung des Vereinszwecks im Sinne von §2 der Satzung gibt es eine Ehrenordnung.
2. Die Ehrenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Ehrenmitglieder

1. Der Vorstand kann aus besonderem Grund gemäß § 1 der Ehrenordnung Ehrenmitglieder ernennen.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen satzungsmäßigen Rechte und Pflichten wie jedes reguläre Vereinsmitglied.
3. Vereinsexterne Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 09.06.2015.

SPEAKER
Manfred Bucher

CHANCELOR
Thilo Schumacher